

Missstände oder Miesmacher?

PRIVATSTIFTUNGEN. Nach mehrfachen Änderungen bei der Stiftungsbesteuerung sollten die Rahmenbedingungen nun stabil bleiben. Eine Antithese zur „Streitschrift“ von Werner Doralt.

VON KARL E. BRUCKNER

WIEN. In einem als „Streitschrift“ bezeichneten Beitrag im „Rechtspanorama“ vom 12. April ortet Werner Doralt einmal mehr einen „großen“ Reparaturbedarf im Steuerrecht und will dabei neue, „richtige“ Schwerpunkte setzen, durchaus auch zur Überraschung fachkundiger Leser. Ein Lieblingsthema Doralts ist dabei bekanntlich die Stiftungsbesteuerung.

Nach herrschender Ansicht von Steuerexperten sind von den viel zitierten Stiftungssteuerprivilegien nach dem Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer (per 31. Juli 2008) letztlich nur zwei Steuervorteile übrig geblieben:

► Privatstiftungen zahlen für Zinserträge aus Bankguthaben und Anleihen, die bei natürlichen Personen mit 25 % Kapitalertragsteuer (KESt) besteuert werden, zunächst nur 12,5 % Zwischensteuer. Erst wenn die Zinserträge an Begünstigte ausbezahlt werden, fallen die restlichen 12,5 % Steuer an.

► Eine natürliche Person muss bei der Veräußerung einer mindestens einprozentigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist vom Veräußerungsgewinn bis zu rund 25 % Einkommensteuer (halber Einkommensteuersatz) zahlen. Stiftungen zahlen hingegen zu-

nächst wiederum nur 12,5 % Zwischensteuer, bei Zuwendung des Betrages an Stiftungsbegünstigte fallen die restlichen 12,5 % Steuer an. Damit Umschichtungen im Beteiligungspotfolio von Stiftungen nicht zu einem Steuerabrieb führen, kann der Veräußerungsgewinn innerhalb von zwölf Monaten in eine neu erworbene, mindestens zehnpromtente Kapitalbeteiligung reinvestiert werden; er muss in diesem Fall erst dann versteuert werden, wenn die neue Beteiligung veräußert wird.

Steuern bloß gestundet

Diesen – letztlich nur in einer Steuerstundung bestehenden und daher vielfach überbewerteten – Vorteilen stehen erhebliche steuerliche Nachteile gegenüber:

► Abgesehen davon, dass ein Stifter mit der Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung sein Eigentumsrecht und damit die direkte Verfügungsmöglichkeit über dieses Vermögen aufgibt, muss er auch noch 2,5 % vom Vermögenswert an Stiftungseingangssteuer zahlen (bei Liegenschaften 6 %).

► Zuwendungen an Begünstigte unterliegen bekanntlich einer 25%-KESt-Belastung, und zwar auch Zuwendungen aus der vom Stifter auf die Stiftung übertragenen Vermögenssubstanz. Wird daher eine Stiftung wieder aufgelöst, so muss für das gesamte Stiftungs-

rungsgewinn außerhalb der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen immer endgültig steuerfrei.

Angesichts solcher Benachteiligungen von Liegenschaften in Stiftungen und der hohen Stiftungseingangssteuer von 6 % ist es aus steuerlicher Sicht völlig uninteressant, private Liegenschaften auf Stiftungen zu übertragen. Die von Doralt erhobene Forderung, von Stiftungen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften auch außerhalb der Spekulationsfrist mit 25 % Körperschaftsteuer zu besteuern, ist daher für Stiftungspraktiker nicht wirklich nachvollziehbar.

Auch das Beispiel mit der 80-Millionen-Luxusvilla entspricht nicht der Realität. Ganz abgesehen davon, dass die in den Stiftungsrichtlinien beispielhaft genannten 80 Millionen nicht Euro sind, sondern aus der Schillingzeit stammen (und bisher nur vergessen wurde, die Zahlen auf Euro umzurechnen), gibt es für die Überlassung von Luxusobjekten – die in der Praxis tatsächlich nur sehr selten vorkommt – klare, auch für Kapitalgesellschaften geltende steuerliche Regeln: Der Nutzungsvorteil wird als Mittelwert aus einer fremdüblichen Miete und einer Kostenmiete (berechnet aus Abschreibung, Kapitalverzinsung und sonstigen Kosten) ermittelt und mit 25 % KESt besteuert.

WAS BISHER GESCHAH

■ **Univ.-Prof. Werner Doralt**, Vorstand des Instituts für Finanzrecht der Universität Wien, hat im „Rechtspanorama“ vom 12. April über „Die übersehenen Missstände im Steuersystem“ geschrieben. Neben Punkten wie der Gruppenbesteuerung, einer „unheiligen Allianz der Schutzherrn von Bauern und Häuselbauern“ und Missbrauch bei der Umsatzsteuer kritisierte Doralt auch mehrere „Stiftungsprivilegien“.

RECHTSANWÄLTE

Ausschuss erstmals mit Konzipienten

WIEN (kom). Die Anwaltskammer Wien hat bei ihrer Vollversammlung die Aufnahme der Rechtsanwaltsanwärter in das standeseigene Pensionssystem beschlossen. Das erforderliche Anwesenheitsquorum von 20 Prozent der Stimmberechtigten war mit 777 Stimmen (von 3650 Kammermitgliedern) klar erreicht worden. Die Konzipienten sind seit Jahresbeginn in der Kammer. Erstmals wurden auch Vertreter aus ihren Reihen in den Ausschuss gewählt: Klara Jaros, Konstantin Köck und Gerald Mair. Die Vizepräsidenten Brigitte Birnbaum, Stefan Prochaska und Elisabeth Rech wurden wiedergewählt. Ohne Mehrheit blieb der Antrag der Konzipienten, ihre Arbeitgeber zur Zahlung der Hälfte ihrer Kammerbeiträge zu verpflichten.

GUIDE
RECHT UND STEUERN



© ISO K* fotolia.com

Erscheinungstermin:
Donnerstag, 17. Juni 2010

Anzeigenschluss:
Dienstag, 25. Mai 2010